

**FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT
RHEIN-MAIN**

BEITRAGSORDNUNG

- Stand: 01.10.2020 -

Die Forstgemeinschaft Rhein-Main erhält von ihren Mitgliedern folgende Beiträge und Entgelte:

1. Mitgliedsbeitrag

- 1.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag in der FBG Rhein-Main setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem flächenabhängigen Beitrag für die bewirtschaftete Nutzfläche (Beitragsfläche)
 - 1.1.1. Der jährliche Grundbeitrag beträgt pro Mitglied EURO 10,00.
 - 1.1.2. Der jährliche Flächenbeitrag beträgt EURO 5,00 je angefangenem Hektar Beitragsfläche.
 - 1.1.3. Bei Waldflächen unter 5 ha ist es nur der jährliche Grundbeitrag in Höhe von 10 € und ein jährliche Flächenbeitrag in Höhe von 1,00 Euro je angefangenem Hektar Beitragsfläche zu zahlen.
- 1.2. Wald und zur Aufforstung bestimmte Flächen sind Beitragsflächen, wenn sie wirtschaftlich als solche genutzt werden. Bei der Beitragsbemessung wird nicht zwischen Eigentums- und Pachtflächen unterschieden, d.h. Eigentums- und Pachtflächen sind zu addieren.
- 1.3. Die Beiträge werden fällig mit jährlicher Rechnungsstellung durch die Forstbetriebsgemeinschaft.

2. Entgelte für Dienstleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Forstbetriebsgemeinschaft erhält Entgelte für

- 2.1. Die Vermarktung von Holz ihrer Mitglieder einschließlich ingenieurtechnischer Betreuung und Überwachung der Holzernte, Holzvermarktung und Holzvermessung, Holzbuchführung, Rechnungslegung und Zahlungsüberwachung in Höhe von 5 % des Netto-Holzerlöses (abzüglich Einschlags- und Rückekosten); die Forstbetriebsgemeinschaft kann allerdings die Vermarktung des Holzes auch auslagern auf den forstlichen Dienstleister, der die Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen übernimmt. Hierzu ist ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Dienstleister abzustimmen, der auch die zu zahlenden Kosten beinhaltet
- 2.2. Zusätzliche forstliche Dienstleistungen
 - 2.2.1. Fremdleistungen: gemäß Rechnungsstellung Dritter
 - 2.2.2. Eigenleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft: zu Selbstkosten

- 2.3. Die Entgelte werden, soweit möglich, mit den Holzgutschriften verrechnet, für den Fall, dass die Forstbetriebsgemeinschaft die Vermarktung übernimmt.

3. Allgemeines

- 3.1. Die Forstbetriebsgemeinschaft erteilt monatliche Abrechnungen der Holzerlöse sowie ihrer forstlichen Dienstleistungen und ist zur Saldierung mit zur Auszahlung anstehender Gutschriften berechtigt.
- 3.2. Forstliche Dienstleistungen, denen keine zeitgleichen Erträge aus Holzverkäufen gegenüberstehen, können davon abhängig gemacht werden, dass deren Ausgleich durch Anzahlung des jeweiligen Mitgliedes in angemessener Höhe sichergestellt werden. Forstliche Dienstleistungen sind ein Angebot der Forstbetriebsgemeinschaft und keine Verpflichtungen. Kosten, die über den allgemeinen Mitgliedbeitrag hinausgehen, fallen nur bei der erklärten Teilnahme an Maßnahmen der Forstbetriebsgemeinschaft an. Forstliche Dienstleistungen sind ein Angebot der Forstbetriebsgemeinschaft an die Mitglieder und stellen keine Verpflichtung dar, diese auch umsetzen zu müssen. Kosten, die über den allgemeinen Mitgliedbeitrag hinausgehen, fallen nur bei der erklärten Teilnahme an Maßnahmen der Forstbetriebsgemeinschaft an.
- 3.3. Die Berufsgenossenschaftsbeiträge tragen die Mitglieder gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Berufsgenossenschaft selbst.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am